

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 21. Oktober 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. SCHMID

KREBS	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für
Lebensmittelkontrolleurinnen und
Lebensmittelkontrolleure**

Vom 2. Oktober 2014

Auf Grund von § 26 a des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914, 915), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure

§ 9 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S. 686) wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Ausbildung endet mit dem letzten Kalendertag des Monats der Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 23 Absatz 6, sofern die Ausbildung damit die Mindestdauer nach § 8 Absatz 1 erreicht.

Ist die Mindestdauer der Ausbildung bei Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung noch nicht erreicht, so endet die Ausbildung mit dem letzten Kalendertag des vollendeten 24. Monats der Ausbildung.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Oktober 2014

BONDE

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ganztagschulen an Grundschulen
und Grundstufen von Förderschulen
(Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO)**

Vom 6. Oktober 2014

Auf Grund von § 4 a Absatz 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365) wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsverfahren

(1) Den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule an Grundschulen und in der Grundstufe von Förderschulen stellt der Schulträger.

(2) Der Antrag ist über das Staatliche Schulamt, das den Antrag prüft und dazu eine Stellungnahme abgibt, an das Regierungspräsidium zu richten.

(3) Für den Antrag ist das vom Kultusministerium zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen:

1. Eine Bestätigung des Schulträgers, dass er die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sowie für die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen trägt,
2. das pädagogische Konzept der Schule im Hinblick auf die Umsetzung des Ganztagsbetriebs,
3. eine Darstellung der räumlichen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb und
4. der zustimmende Beschluss der Schulkonferenz.

(4) Der Antrag für das nächste Schuljahr ist bis zum 1. Oktober eines Jahres dem Staatlichen Schulamt vorzulegen, das den Antrag bis zum 1. November eines Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegt.

(5) Das Regierungspräsidium übersendet den Antrag mit seinem Entscheidungsvorschlag bis zum 1. Dezember

eines Jahres an das Kultusministerium. Das Kultusministerium berechnet für das einzelne Regierungspräsidium den jeweiligen Ressourcenrahmen pro Schuljahr und teilt diesen dem Regierungspräsidium mit, woraufhin das Regierungspräsidium über den Antrag entscheidet.

(6) Die mit der Antragstellung verbundene Wahl für eines der vier gemäß § 4 a Absatz 1 Satz 2 SchG vorgesehenen Zeitmodelle kann keine Ablehnung des Antrags unter Berufung auf den Haushaltsvorbehalt begründen.

(7) Bei einer gemäß § 4 a SchG genehmigten Schule gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend für einen Antrag,

1. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von sieben auf acht Zeitstunden oder von acht auf sieben Zeitstunden,
2. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von drei auf vier Tagen oder von vier auf drei Tagen oder
3. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von Wahlform auf verbindliche Form oder umgekehrt.

§ 2

Pädagogisches Konzept

(1) Das pädagogische Konzept der Ganztagschule beinhaltet eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung möglichst unter Einbeziehung von außerschulischen Kooperationspartnern. Als Teil des gesamten Schulkonzepts wird es gemäß § 45 Absatz 2 SchG von der Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß § 47 Absatz 1 und 4 Nummer 1 Buchstabe a SchG beschlossen.

(2) Grundlagen und pädagogische Gestaltungselemente für die Rhythmisierung sind die Kontingenzstundentafeln der Grundschulen und Förderschulen sowie die Stundentafel-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie eröffnen unter anderem die Möglichkeit, von der Dauer der Unterrichtsstunden von 45 Minuten bei der Stundenplanung und Unterrichtsgestaltung abzuweichen und damit auch Unterrichtsblöcke zu bilden sowie innerhalb dieser Unterrichtsblöcke zu rhythmisieren.

(3) Anforderungen an die Rhythmisierung sind:

1. Die Unterrichtseinheiten sollen einschließlich der längeren Pausen so auf den Vor- und Nachmittag verteilt sein, dass am Vormittag in der Regel vier Zeitstunden abgedeckt sind.
2. Die Pausen werden zeitlich und inhaltlich variabel gestaltet. Dabei sollen täglich eine gemeinsame Frühstückspause und mindestens eine Bewegungspause am Vormittag angeboten werden. Die Pausenzeiten sollen so gestaltet sein, dass sie für die gesamte Schule gelten.
3. Die rhythmisierte Unterrichts- und Tagesgestaltung berücksichtigt Maßnahmen der individuellen Förderung, Lern-, Übungs- und Vertiefungseinheiten sowie die Erweiterung sozialer und personaler Kompetenzen und individueller Neigungen.

4. Unterricht in Sport, Musik und Kunst beziehungsweise außerunterrichtliche Angebote sollen nach Möglichkeit zur Rhythmisierung des Tagesablaufs eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung der Rhythmisierung sind die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen wie auch die räumlichen Möglichkeiten und die Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs beziehungsweise die Organisation der Schülerbeförderung.

Die Rhythmisierung soll auch an Ganztagsgrundschulen in der Wahlform für alle Schülerinnen und Schüler der Schule gewährleistet werden.

(4) Das pädagogische Konzept soll außerschulische Kooperationspartner einbeziehen. Als außerschulische Partner kommen insbesondere gemeinnützige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen, Jugendhilfe sowie Einzelpersonen aus Bereichen wie Sport, Musik, Kunst, Kultur, Jugendarbeit, Umwelt und Weiterbildung in Betracht. Das Angebot der außerschulischen Partner soll grundsätzlich an der Schule stattfinden. Außerhalb des Schulgeländes kann das Angebot bei Vorliegen wichtiger Gründe stattfinden, insbesondere wenn damit ein besonderer Mehrwert des Angebots verbunden ist.

§ 3

Durchführung des Ganztagsbetriebs

(1) Ganztagsgrundschulen und Grundstufen an Förderschulen arbeiten an drei oder vier der Schultage pro Woche mit einem Umfang von sieben oder acht Zeitstunden. An einer Schule kann nur eines dieser vier Zeitmodelle stattfinden.

(2) Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für den Ganztagsbetrieb in Wahlform gemäß § 4 a Absatz 2 SchG umfasst mindestens ein Schuljahr. Eine vorzeitige Abmeldung vom Ganztagsbetrieb während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

(3) Der Ganztagsbetrieb kann an Grundschulen ab einer Mindestgruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern und an Grundstufen von Förderschulen ab einer Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Eine Gruppe kann auch klassen- beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildet werden.

§ 4

Monetarisierung

(1) Schulen können zur Einbindung außerschulischer Partner bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstunden-

Zuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren. Im Wege der Monetarisierung können die Schulen statt Lehrerwochenstunden Geldmittel erhalten, um Leistungen außerschulischer Partner für den Ganztagsbetrieb außerhalb der Mittagspause zu vergüten.

(2) Für jede gemäß § 4 a SchG eingerichtete Ganztagsgrundschule und Grundstufe der Förderschule mit Ganztagsbetrieb wird bei ihrem Schulträger ein Schulbudget für den Ganztagsbetrieb eingerichtet. Die Schule bewirtschaftet dieses Budget, das der Zweckbestimmung des Absatz 1 unterliegt, selbstständig.

(3) Die Schule teilt jährlich zum 1. April für das folgende Schuljahr dem Staatlichen Schulamt mit, ob und in welchem Umfang sie von der Monetarisierung Gebrauch machen will. Das Staatliche Schulamt erfasst die Meldung der Schule im Rahmen der Bedarfsmittelteilungen und meldet diese Daten bis zum 15. April jeden Jahres dem Regierungspräsidium weiter, welches das Kultusministerium unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. April jeden Jahres, in Kenntnis setzt.

(4) Das Regierungspräsidium weist die Lehrerwochenstunden zu und teilt dem Kultusministerium und gegebenenfalls einem von diesem beauftragten Projektträger mit, welche durch die Monetarisierung geschöpften Geldmittel an welche Schule zu zahlen sind.

(5) Das jeweilige Jahresbudget wird auf ein beim Schulträger geführtes Konto in fünf Raten zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. April sowie zum 1. Juni überwiesen.

(6) Die Schulen haben die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Mittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden, sind unmittelbar an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.

(7) Die Schulen dürfen die Zuweisungen des Landes für den Ganztagsbetrieb, das heißt Lehrerwochenstunden und gegebenenfalls monetarisierte Mittel, nur für Angebote einsetzen, die für die Schüler unentgeltlich sind. Für die Teilnahme an entgeltpflichtigen gruppenbezogenen Angeboten außerhalb des Ganztagsbetriebs können Schüler von der in § 4 a Absatz 3 Satz 1 SchG bestimmten Schulpflicht befreit werden, sofern der besondere pädagogische Wert des Angebots dies rechtfertigt und die Befreiung mit dem Ganztagsbetrieb der Schule zu vereinbaren ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

STUTT GART, den 6. Oktober 2014

STOCH

Verordnung des Integrationsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S.493) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S.59) wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von § 1 Absatz 1 grundsätzlich der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche nach Absatz 1, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, werden, sofern sie dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich gemeldet werden, entsprechend § 1 Absatz 1 den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt.

(3) Die Zuteilung kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgen, sofern zwischen der beteiligten Aufnahme- und Ausländerbehörde und den berührten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierüber Einvernehmen besteht.

(4) Zuteilungen an eine untere Aufnahmebehörde sind auf die Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 anzurechnen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 14. Oktober 2014

ÖNEY